

Statuten Effektiver Altruismus Uni Basel

1. Name und Sitz

(1) Unter dem Namen „Effektiver Altruismus Uni Basel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

(1) Der Verein „Effektiver Altruismus Uni Basel“ fördert das freie und kritische Denken im Sinne einer wissenschaftlich-säkularen, an keine Glaubenssätze oder Ideologien gebundenen Weltanschauung und einer humanistisch-menschenrechtsorientierten Ethik. Er ist bestrebt, diese Werte in Staat und Gesellschaft, insbesondere im Hochschulumfeld, zur Geltung zu bringen. Er engagiert sich insbesondere in der Philosophie und globalen Bewegung des effektiven Altruismus.

(2) Er tritt ein für die Freiheit des Glaubens, der Meinung und der Meinungsäusserung. Er strebt die juristische Gleichberechtigung aller weltanschaulichen Gruppen an.

(3) (aufgehoben)

(4) Er vernetzt sich mit Vereinigungen, die ähnliche Interessen vertreten. Er ist eine der Stiftung für Effektiven Altruismus, der Giordano-Bruno-Stiftung sowie der Freidenker-Vereinigung Schweiz und ihren Sektionen nahe stehende Hochschulgruppe.

(5) Der Verein kann diese Ziele verfolgen insbesondere durch

a) regelmässig stattfindende Diskussionen über Themen aus diesem Bereich.

b) die Organisation von grösseren Bildungsanlässen im Hochschulumfeld.

c) das Vertreten der oben genannten Interessen in Medien und Öffentlichkeit.

d) (aufgehoben)

e) die Organisation von geselligen Anlässen zum Gedankenaustausch und dem Vergnügen der Mitglieder.

3. Parteipolitische Neutralität

(1) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

(2) Er kann sich am politischen Leben beteiligen, insoweit dies Art. 2 dient.

4. Mittel

(1) Der Verein kann unter Wahrung seiner Unabhängigkeit Zuwendungen aller Art annehmen.

(2) Die Generalversammlung (GV) kann einen Mitgliederbeitrag beschliessen.

5. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Studierenden sowie AbsolventenInnen der Universität Basel werden, die den Zweck des Vereins anerkennen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine formelle Aufnahme aufgrund eines Beitrittsgesuchs. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über den Beitritt entscheidet.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

(1) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

(2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die GV weiterziehen.

(3) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für allfällige von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Bei einem Austritt werden keine Mitgliederbeiträge rückerstattet.

8. Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle, falls die Generalversammlung deren Einsetzung beschliesst (vgl. Art. 11).

9. Generalversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung seiner Mitglieder. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Generalversammlung einberufen. Der Vorstand beruft ebenfalls eine Generalversammlung ein, sofern dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder gemeinsam beantragen.

(2) Die Mitglieder können zuhandeder ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingereicht werden.

(3) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

(4) Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes inklusive des Präsidiums

b) Die Wahl allfälliger Rechnungsrevisoren

c) Festsetzung und Änderung der Statuten

d) Abnahme der Jahresrechnung

e) Beschluss über das Jahresbudget

- f) Allfälliger Beschluss über die Erhebung eines Mitgliederbeitrages und dessen Festsetzung
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Die Erteilung der Décharge an den Vorstand
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins

(5) An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

(6) Die Generalversammlung kann online durchgeführt werden, sofern sichergestellt wird, dass jedes Mitglied die Möglichkeit zur Teilnahme erhält. Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Generalversammlung mit physischer Anwesenheit, muss die GV mit physischer Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden.

10. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Mitgliedern. Dazu gehören mindestens ein Präsident bzw. eine Präsidentin und ein Kassier bzw. eine Kassierin. Es kann ein Co-Präsidium eingesetzt werden.

(2) Bleibt der Sitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin vakant, so übernimmt eines der anderen Vorstandsmitglieder das Präsidium ad interim bis zur nächsten Generalversammlung.

(3) Der Vorstand kann provisorisch Vorstandsmitglieder ernennen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

(5) Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Präsident bzw. die Präsidentin und mindestens zwei weitere Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg ist möglich.

(6) Interessierten Mitgliedern steht die aktive Teilnahme an Vorstandssitzungen offen. Der Vorstand informiert interessierte Mitglieder über geplante Vorstandssitzungen. Stimmrecht haben jedoch nur die gewählten Vorstandsmitglieder.

(7) Ein Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

11. Revisionsstelle

(1) Der Verein führt keine Revision durch.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung die Einsetzung einer Revisionsstelle zu verlangen. Stimmt die Generalversammlung diesem Antrag zu, so wählt sie eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und Stichkontrollen durchführt.

(3) Sie erstatten der Generalversammlung Bericht. Diese entscheidet, ob die Revisionsstelle weiterhin im Amt bleibt oder ob wieder auf die Revision verzichtet wird.

12. Unterlagen

(1) Unterlagen werden während mindestens 10 Jahren aufbewahrt.

13. Unterschrift

(1) Der Vorstand ist nur mit Kollektivunterschrift zweier seiner Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt.

(2) Gegenüber der Bank/Post wird der Verein von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied (Kassier/KassiererIn) vertreten.

14. Haftung

(1) Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

(1) Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung einem Änderungsvorschlag zustimmt.

16. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie traktandiert war.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer Stiftung gespendet, welche die Ziele des Vereins gemäss Art. 2 vertritt.

17. Inkrafttreten

(1) Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Dezember 2015 genehmigt und ersetzen jene vom 28. März 2012. Sie treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung unterschrieben und datiert sind.

Basel, 7. Dezember 2015

Für die Generalversammlung,

Sara Savona
(Co-Präsidentin)

Nina Goldman
(Co-Präsidentin)

Jonas Vollmer
(Vorstandsmitglied)